

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6,0Jx14H2 Typ W2-6014
Hersteller Bay-Wheels GmbH

Auftraggeber Bay-Wheels GmbH
Landzungenstraße 5
68159 Mannheim

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
Modell W2
Typ W2-6014
Radgröße 6,0Jx14H2
Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
Y1	W2-6014 Y1/N08 Ø63,4xØ59,1	4/100/59,1	37	580	1935

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 46760
Herstellerzeichen MAM
Radtyp und Ausführung W2-6014 (s.o.)
Radgröße 6,0Jx14H2
Einpresstiefe ET (s.o.)
Giessereikennzeichen Baoding (Firmenlogo)
Herkunftsmerkmal -
Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Mutter M12x1,25	Kegel 60°	90	-

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH (Gutachten Nr. 55111706) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Nissan
Subaru

Spurverbreiterung innerhalb 2% / Fahrwerksfestigkeitsnachweis liegt vor

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Nissan 100NX B13 F673	66-105	195/55R14	A12	A02 A04 A05
	66-75	175/65R14	A11	A08 A09 A14
	66-75	185/60R14	A12	A19 S01
Nissan Almera N15 e1*93/81*0025*..	55-73	175/65R14	R09	A02 A04 A05
	55-73	185/60R14		A08 A09 A12
	55-73	185/65R14	R09	A14 A19 S01
	55-73	195/55R14		
	66-73	195/60R14		
Nissan Micra K10 C950, /1	37-44	185/50R14		A01 A02 A04
	37-44	185/55R14		A05 A08 A09
	37-44	195/45R14		A12 A14 A19 K42 K49 K50 S01
Nissan Micra K11 G220, e11*93/81*0021*..	40-60	185/50R14		A02 A04 A05
	40-60	185/55R14	A01 K42	A08 A09 A12
	40-60	195/45R14	A01 K42 K49 K56	A14 A19 S01
Nissan Sunny B12, N13 E301, E287	40-66	175/65R14		A01 A02 A04
	40-66	185/60R14		A05 A08 A09
	81-92	185/60R14	M+S R09	A12 A14 A19
	81-92	185/60R14		K42 K56 S01
Nissan Sunny B12A, N13A E521, E522	54-66	175/65R14		A01 A02 A04
	54-66	185/60R14		A05 A08 A09 A12 A14 A19 K42 K56 S01
Nissan Sunny N14 F666	105	195/55R14	R35	A02 A04 A05
	105	205/55R14	A01 K42 K49 K50	A08 A09 A12
	55-66	175/65R14		A14 A19 A58
	55-66	185/60R14		S01
	55-66	195/55R14		
	55-66	205/55R14	A01 K42 K49 K50	
Nissan Sunny Y10 F727, e1*93/81*0026*..	40-66	175/65R14		A02 A04 A05
	40-66	185/60R14	A01 K42 K49 L02	A08 A09 A12
	40-66	195/55R14	A01 K42 K49 K50 L02	A14 A19 S01
Nissan Sunny Y10L F672	55-75	175/65R14		A02 A04 A05
	55-75	185/60R14	A01 K42 K49 L02	A08 A09 A12
	55-75	195/55R14	A01 K42 K49 K50 L02	A14 A19 S01
Subaru Justy KAD D678, /1	37-55	185/50R14	A01 K42	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 S01

Auflagen und Hinweise

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profilen, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeughersteller zu bestätigen.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A11 Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten an den laut Betriebsanleitung dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

A19 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.

A58 Rad-Reifen-Kombination(en) nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.

K42 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K49 Eine vorschriftsmäßige Radabdeckung an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K50 Eine vorschriftsmäßige Radabdeckung an Achse 2 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K56 Durch Nacharbeit der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

L02 Durch Begrenzung des Lenkeinschlages oder sonstige geeignete Maßnahmen ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

M+S Diese Reifengröße ist nur zulässig als M+S-Bereifung.

R09 Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

R35 Sofern bei dieser Reifengröße Reifenfabrikatsbindungen aufgeführt sind, sollten die vom Fahrzeughersteller empfohlenen Reifen verwendet werden.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 (siehe Seite 1) verwendet werden.

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

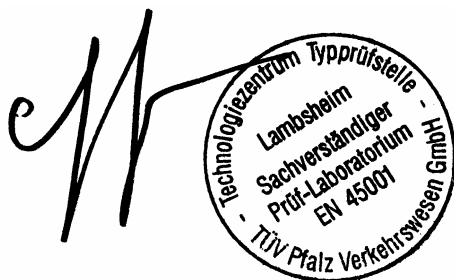
Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 4 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum August 2006.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 2. November 2006



Tufan

00100454.DOC